

# SATZUNG



**MEDIOCREDITO  
INVESTITIONSBANK**  
TRENTINO ALTO ADIGE SÜDTIROL

Mai 2017

**BESCHLUSSFASSUNGEN BETREFFEND DIE SATZUNG  
- INVESTITIONSBANK TRENTINO SÜDTIROL A.G.**

genehmigt von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 19.06.1992;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 29.03.1993;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 09.08.1996;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 30.06.1997;

abgeändert vom Verwaltungsrat am 21.09.2001 aufgrund des Art. 17 Abs. 1-5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 24. Juni 1998, Nr. 213 mit den nachfolgenden Änderungen;

abgeändert vom Verwaltungsrat am 03.02.2003 aufgrund der bei der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 09.08.1996 erteilten Vollmacht;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 21.07.2003 – Eintragung beim Handelsregister Trient vom 06.08.2003;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 07.06.2004 – Eintragung beim Handelsregister Trient vom 01.07.2004;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 24.09.2004 – Eintragung beim Handelsregister Trient vom 21.10.2004;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 23.06.2007 – Eintragung beim Handelsregister Trient vom 19.07.2007;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 30.11.2007 – Eintragung beim Handelsregister Trient vom 14.12.2007;

abgeändert vom Verwaltungsrat am 03.07.2008 – Eintragung beim Handelsregister Trient vom 14.10.2008;

abgeändert von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 29.06.2009 – Eintragung beim Handelsregister Trient vom 17.07.2009;

abgeändert vom Verwaltungsrat am 13.04.2015 aufgrund des Art. 12 Abs. 2, P. 7 der Satzung, in Anpassung an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften - Eintragung beim Handelsregister Trient vom 30.07.2015;

abgeändert vom Verwaltungsrat am 27.08.2015 – Eintragung beim Handelsregister Trient vom 14.09.2015;

abgeändert vom Verwaltungsrat am 12.05.2017 aufgrund des Art. 12 Abs. 2, P. 7 der Satzung, in Anpassung an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften –Eintragung beim Handelsregister Trient vom 30.06.2017.



## **Abschnitt I GRÜNDUNG, SITZ, DAUER, GESELLSCHAFTSZWECK**

### **Art. 1**

Es wird eine Aktiengesellschaft mit der Bezeichnung "Mediocredito Trentino-Alto Adige - S.p.A." - in deutscher Sprache "Investitionsbank Trentino-Südtirol - A.G." - errichtet. Sie geht aus der im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1990, Nr. 218 und des gesetzesvertretenden Dekretes vom 20. November 1990, Nr. 356 erfolgten Umwandlung der gemäß Gesetz vom 13. März 1953, Nr. 208 i.g.F. gegründeten Investitionsbank Trentino-Südtirol - Körperschaft öffentlichen Rechtes - hervor.

Die Gesellschaft hat ihren Rechtssitz in Trient, Via Paradisi 1, und ihren Zweitsitz in Bozen, Museumstrasse 44.

Weitere Zweigstellen, Filialen, Geschäftstellen und Vertretungen in Italien und im Ausland können unter Beachtung der geltenden einschlägigen Bestimmungen errichtet werden.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2050 festgesetzt und kann weiter verlängert werden.

### **Art. 2**

Zweck der Gesellschaft ist die Banktätigkeit, mit Schwerpunkt im mittel- und langfristigen Bereich.

Sie kann außerdem alle zugelassenen Bank- und Finanzierungstätigkeiten sowie die entsprechenden Dienstleistungen, einschließlich der Aufnahme und Verwaltung von Beteiligungen, sowie jede andere zweckdienliche oder jedenfalls mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes zusammenhängende Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Gesellschaft erlässt, in ihrer Eigenschaft als Mutterunternehmen der Bankengruppe Investitionsbank Trentino-Südtirol, im Sinne des Art. 61 Abs. 4 des Einheitstextes über Banken- und Kreditwesen in der Ausübung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit Bestimmungen für alle Mitglieder der Gruppe zur Durchführung der von der Banca d'Italia im Interesse der Stabilität der Gruppe erteilten Anweisungen.

## **Abschnitt II KAPITAL UND GESELLSCHAFTSORGANE**

### **Art. 3**

Das Gesellschaftskapital beträgt Euro 58.484.608 (achtundfünfzig Millionen vierhundertvierundachtzigtausendsechshundertacht) und ist in 112.470.400 (hundertzwölf Millionen vierhundertsiebzigttausendvierhundert) Namensaktien zu je Euro 0,52 (nullkommazweiundfünfzig) aufgeteilt.

Das Gesellschaftskapital kann unter Beachtung der geltenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen auch durch Ausgabe von Aktien erhöht werden, deren Rechte von jenen der Stammaktien verschieden sind.

Die Gesellschaft kann außerdem Kapitalerhöhungen auf der Grundlage von Wandelschuldverschreibungen und Zeichnungsrechten (Warrants) beschließen.

### **Art. 4**

Jeder Gesellschafter besitzt Vorkaufsrecht beim Erwerb der Aktien und der Bezugsrechte, die ein anderer Gesellschafter abzutreten beabsichtigt.

Der Gesellschafter, welcher beabsichtigt, die eigenen Aktien (oder Bezugsrechte) zur Gänze oder teilweise abzutreten, muss dies - auch über Telefax - bekannt geben; dabei ist er verpflichtet, mittels Einschreiben mit Rückantwort dem Präsidenten des Verwaltungsrates den Inhalt dieser Mitteilung unter Anführung des Namens des Erwerbers, der Anzahl der angebotenen Aktien, des Abgabepreises und der Zahlungsmodalitäten zu bestätigen.

Der Präsident des Verwaltungsrates muss die anderen Aktionäre unverzüglich davon unterrichten; dieselben müssen innerhalb von 30 Tagen ab dieser Mitteilung in Bezug auf die Aktien bzw. innerhalb von 15 Tagen hinsichtlich der Bezugsrechte schriftlich erklären, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Das Vorkaufsrecht wird nur dann wirksam, wenn es für das gesamte von den einzelnen Gesellschaftern zum Verkauf angebotene Paket der Aktien bzw. der Bezugsrechte ausgeübt wird.

Zu diesem Zweck ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Vorkauf auf jene Anteile zu erweitern, die die dazu Berechtigten nicht zu erwerben beabsichtigen; dabei muss der betreffende Gesellschafter in der Erklärung genau anführen, das Vorkaufsrecht bis zu jener Anzahl von Aktien oder Bezugsrechten in Anspruch nehmen zu wollen, die er zu erwerben bereit ist. Falls das Kaufrecht auf die Aktien oder Bezugsrechte von mehreren Gesellschaftern ausgeübt und die Anzahl der zum Verkauf angebotenen Aktien oder Bezugsrechte überschritten wird, werden die Aktien oder Bezugsrechte unter den anbietenden Gesellschaftern im Verhältnis zu den jeweiligen Anteilen am Gesellschaftskapital aufgeteilt.

Ist die Frist von 30 Tagen hinsichtlich der Aktien bzw. von 15 bezüglich der Bezugsrechte abgelaufen, ohne dass die Vorkaufsrechte für das gesamte Paket der zum Verkauf angebotenen Aktien oder Bezugsrechte ausgeübt wurden, so kann der anbietende Gesellschafter dieses Paket zu einem Preis veräußern, der nicht unter dem angebotenen Preis liegen darf.

In teilweiser Abweichung von den vorhergehenden Bestimmungen sind die Aktien und die Bezugsrechte unter den Gesellschaftern sowie zugunsten von Gesellschaften frei übertragbar, in denen ein oder mehrere Gesellschafter auch gemeinsam die Mehrheit des eingezahlten Gesellschaftskapitals halten.

Die Bestellung eines Fruchtgenusses ist von der vorausgehenden Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig.

Im Falle eines Fruchtgenusses und im Falle einer Pfandbestellung behält der Aktionär das Stimmrecht bei, wobei er zu diesem Zweck dazu angehalten ist, die entsprechende Abmachung in die Bestellung des Fruchtgenusses oder des Pfandes einzufügen.

Der Erwerb oder die Zeichnung der Aktien wird ebenfalls durch die geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie durch die Vorschriften der Aufsichtsbehörde geregelt.

#### **Art. 4 bis**

Der Austritt von der Gesellschaft wird durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt. In Abweichung von den Bestimmungen des Art. 2437 Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches sind jene Gesellschafter nicht zum Austritt von der Gesellschaft berechtigt, die sich nicht an der Genehmigung der Beschlüsse über die Fristverlängerung und die Einführung oder Aufhebung von Bindungen zum Aktienumlauf teilgenommen haben.

#### **Art. 5**

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Verwaltungsrat, der Vollzugsausschuss, der Aufsichtsrat, der Präsident und der Generaldirektor; diese Organe sind durch die nachstehenden Abschnitte III bis IX geregelt.

### **Abschnitt III**

#### **GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

#### **Art. 6**

Die Gesellschafterversammlung ist ordentlich und außerordentlich.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die laut Gesetz vorgesehenen Sachbereiche, und im Besonderen über:

- a. die Genehmigung der Jahresbilanz;
- b. die Ernennung und die Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Aufsichtsrates, wobei sie deren Vergütungen festlegt;
- c. die durch die Satzung eventuell geforderten Ermächtigungen zur Ausführung von Handlungen der Verwalter, unbeschadet ihrer auf jeden Fall bestehenden Haftung für die durchgeführten Handlungen;
- d. die Haftungsklage gegenüber den Verwaltern und den Aufsichtsratsmitgliedern;
- e. die Genehmigung der Entlohnungs- und Förderungspolitiken zugunsten der Verwaltungsräte, des Kontrollorgans, von Angestellten oder von Mitarbeitern, die in keinem abhängigen Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen;
- f. die Genehmigung eventueller auf Finanzinstrumenten gründender Entlohnungspläne;
- g. die Genehmigung der Kriterien zur Festlegung der Vergütung, die im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt zuzuerkennen ist, einschließlich der für diese Vergütung festgesetzten Grenzen in Bezug auf die jährliche feste Entlohnung und des Höchstbetrages, der sich aus der Anwendung dieser Kriterien ergibt.
- h. Sie wird anlässlich der Genehmigung der Bilanz vom Verwaltungsrat über die Anwendung der allgemeinen Entlohnungs- und Förderungspolitiken unterrichtet.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung wird einberufen, um über die durch Art. 2365 Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuches geregelten Sachbereiche zu beschließen, vorbehaltlich der Bestimmungen laut nachfolgendem Art. 12 Abs. 2 P. 7.

#### **Art. 7**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss jährlich innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach dem Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung der Bilanz einberufen werden.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder mittels einer mindestens 15 freie Tage vor dem für die Sitzung der Gesellschafterversammlung festgelegten Zeitpunkt im Gesetzesanzeiger der Italienischen Republik oder in der Zeitschrift „Il Sole 24 Ore“ zu veröffentlichen Mitteilung oder mittels Einschreiben R.A. einberufen, wobei darin der Tag, die Zeit und der Ort der Versammlung sowie die Aufstellung der zur behandelnden Punkte angeführt sein müssen. Jeder Gesellschafter muss die Mitteilung mindestens acht Tage vor der Versammlung erhalten.

In der Mitteilung müssen der Ort der Sitzung - der auch von jenem des Gesellschaftssitzes verschieden sein kann, sofern er mit den üblichen Transportmitteln leicht zu erreichen ist - sowie der Tag, die Stunde und die zur Behandlung anstehenden Punkte angeführt werden; in derselben Mitteilung können der Tag, die Zeit und der Ort einer allfälligen Sitzung zweiter Einberufung angeführt werden.

#### **Art. 8**

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassungen der ordentlichen Gesellschafterversammlung finden die gesetzlichen Bestimmungen Beachtung.

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassungen der außerordentlichen Gesellschafterversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung ist die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln des Gesellschaftskapitals erforderlich, mit Ausnahme der Handlungen, die auf Antrag der Banca d'Italia in der Ausübung der Aufsichtsfunktion durchzuführen sind.

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitz vom Vizepräsidenten und bei Fehlen des letzteren von dem an Jahren ältesten Verwaltungsratsmitglied geführt. Der Vorsitzende überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung der Versammlung, stellt die Identität und die Berechtigung der Anwesenden fest, regelt die Abwicklung der Versammlung und überprüft die Ergebnisse der Abstimmungen; die Ergebnisse dieser Ermittlungen müssen in der Niederschrift aufgenommen werden.

Dem Vorsitzenden steht ein Schriftführer zur Seite, der auf Hinweis desselben Vorsitzenden von der Gesellschafterversammlung ernannt wird und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Sitzungsniederschrift im Sinne des Art. 2375 des italienischen Zivilgesetzbuches abfasst.

Die Hilfe des Schriftführers ist nicht notwendig, wenn der Vorsitzende einen Notar mit der Abfassung der Niederschrift beauftragt; dies ist bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung obligatorisch.

#### **Art. 9**

Zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen sind die Aktionäre berechtigt, denen das Stimmrecht zusteht und die mindestens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Aktien am Sitz der Gesellschaft oder bei den in der Einberufungsmitteilung angeführten Banken oder Finanzgesellschaften hinterlegt haben.

Zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen sind außerdem die Inhaber der Aktien infolge einer fortlaufenden Reihe von Indossamenten berechtigt, die die Wertpapiere in den genannten Fristen und nach den genannten Modalitäten hinterlegen.

Nicht zur Stimmabgabe zugelassen - noch in das Gesellschafterbuch eingetragen - sind jedoch die auch berechtigten Inhaber, die die Bestimmungen des Art. 4 dieser Satzung nicht beachtet haben sollten.

Jede Stammaktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung kann auch an mehreren angrenzenden oder entfernten, audiovisuell verbundenen Orten nach den Modalitäten abgehalten werden, die in der Niederschrift bestätigt werden müssen, und unter der Bedingung, dass:

- a) alle Berechtigten daran teilnehmen können;
- b) jederzeit die Identität der persönlich erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Gesellschafter sowie die Ordnungsmäßigkeit der erteilten Vollmachten überprüft werden kann;
- c) die ordnungsmäßige Abhaltung der Versammlungen und die Ausübung des Rechtes auf Beteiligung an der Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte in Echtzeit zugesichert werden;
- d) die Ausübung des Stimmrechtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlungen zugesichert werden;
- e) die richtige Aufnahme der Niederschrift zugesichert und dabei jenem, der die Niederschrift aufnimmt, die Möglichkeit gegeben wird, in entsprechender Weise die Geschehnisse der Versammlung zu erfassen, die Gegenstand der Protokollierung sind.

In diesen angenommenen Fällen müssen in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung die audiovisuell verbundenen Orte angeführt werden, an denen sich die Teilnehmenden befinden können. Die Gesellschafterversammlung gilt an jenem Ort als abgehalten, an dem sich der Präsident und der Schriftführer befinden.

## **Abschnitt IV**

### **VERWALTUNGSRAT UND VOLLZUGSAUSSCHUSS**

#### **Art. 10**

Zur erforderlichen Zusicherung einer angemessenen Vertretung der Gesellschafter wird die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich gemäß den Entschlüssen der Gesellschafterversammlung aus einer Anzahl von 11 bis 13 Mitgliedern zusammensetzt, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen mindestens 3 die Voraussetzung der Unabhängigkeit besitzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder gelten als unabhängig, wenn sie: a) weder direkt noch indirekt oder für Rechnung Dritter zur Gesellschaft, zu ihren abhängigen Gesellschaften, zu den ausführenden Verwaltern, zu dem/der die Gesellschaft kontrollierenden Aktionär oder Gruppe von Aktionären bedeutende Geschäfts-, Finanz- oder Berufsbeziehungen solchen Ausmaßes unterhalten bzw. während des letzten Geschäftsjahres unterhalten haben, dass die Urteilsautonomie davon beeinflusst wird; b) weder direkt noch indirekt oder für Rechnung Dritter Inhaber von Aktienbeteiligungen solchen Ausmaßes sind, dass ihnen die Ausübung der Kontrolle über die Gesellschaft oder ein bedeutender Einfluss auf dieselbe ermöglicht wird, und sie sich auch nicht an übergesellschaftlichen Abkommen zur Kontrolle der Gesellschaft beteiligen; c) keine engen Familienmitglieder von geschäftsführenden Verwaltern der Gesellschaft oder von Personen sind, für welche die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Situationen zutreffen.

Den Verwaltern steht eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte jährliche Vergütung sowie eine Erstattung der von ihnen zur Ausübung ihrer Funktionen bestrittenen Kosten zu, und zwar in den durch einschlägige Gesetze und Bestimmungen festgelegten Grenzen.

Für die Verwalter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, wird im Sinne des Art. 2389 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgegangen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Gesamtbetrag für die Vergütungen aller Verwalter, einschließlich jener, denen besondere Ämter übertragen sind, festlegen.

#### **Art. 11**

Die Verwalter bleiben für die Dauer von drei Geschäftsjahren, einschließlich jenes der Ernennung, im Amt und scheiden mit der Genehmigung der Bilanz des dritten Geschäftsjahres aus dem Amt. Die Verwalter können wieder gewählt werden.

Die Ernennung des Verwaltungsrates erfolgt auf der Grundlage von Listen gemäß den nachstehenden Modalitäten:

- a) Die Listen können von Aktionären vorgelegt werden, die einzeln oder zusammen mindestens 30 % des Gesellschaftskapitals vertreten.
- b) Die vom Aktionär bzw. von den Aktionären vorgelegten und von diesen unterzeichneten Listen müssen eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die der Höchstanzahl der zu wählenden Verwaltungsräte entspricht, wobei unter ihnen der Präsident und der Vizepräsident anzugeben sind.
- c) Jede Liste muss mindestens 3 Kandidaten enthalten, die im Besitz der Voraussetzungen der Unabhängigkeit laut Art. 10 der Satzung sind.
- d) Jeder Aktionär kann sich an der Vorlegung und Wahl einer einzigen Liste beteiligen, und jeder Kandidat muss bei sonstiger Nichtwählbarkeit nur auf einer Liste aufscheinen.
- e) Die Kandidaten müssen mit fortlaufender Nummerierung angeführt sein, wobei die unabhängigen Verwaltungsräte hervorzuheben sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß den nachstehend angeführten Modalitäten ernannt:

1. Jeder Liste, welche eine Anzahl von Stimmen erhält, die höher ist als 30 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals, wird die nachstehende Anzahl von Verwaltungsräten zugeteilt:

- 4 (davon einer unabhängig), falls 13 Verwaltungsräte gewählt werden müssen;
- 3 (davon einer unabhängig), falls 11 oder 12 Verwaltungsräte gewählt werden müssen.

2. Die restlichen Verwaltungsräte werden jener Liste zugeteilt, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten hat.

3. Für jede Liste gehen jene Kandidaten als gewählt hervor, die aufgrund der Stellung ausgewählt werden, die sie innerhalb derselben einnehmen; die Notwendigkeit, die im vorhergehenden Art. 10 festgelegte Mindestanzahl unabhängiger Verwaltungsräte einzuhalten, kann dazu führen, dass die unabhängigen Verwaltungsräte mit nachfolgender fortlaufender Nummer in der Rangordnung vorrücken.

4. Als Präsident und Vizepräsident gelten jene Kandidaten als gewählt, die in der Liste angeführt sind, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten hat.
5. Sollten mehrere Listen die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, so wird eine Stichwahl durch eine neue Abstimmung von Seiten der Gesellschafterversammlung vorgenommen, wobei die Verwaltungsräte nach den Einzelbestimmungen zugeteilt werden, die in den vorstehenden Punkten 1, 2, 3 und 4 vorgesehen sind.
6. Falls keine Liste vorgelegt wird oder keine Liste Stimmen erhält, die mehr als 30 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals entsprechen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit der Zustimmung der Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals. Die Verwaltungsräte können jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden, vorbehaltlich des Rechtes des Verwalters auf Ersatz des Schadens, wenn die Abberufung ohne wichtigen Grund erfolgt.

## **Art. 12**

Der Verwaltungsrat verwaltet die Gesellschaft mit den weitgehendsten ordentlichen und außerordentlichen Befugnissen.

Neben den eigenen und laut Gesetz nicht übertragbaren Aufgaben sind die Beschlussfassungen über die nachstehenden Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrates vorbehalten:

1. strategische Leitlinien und Operationen, Geschäftspläne und Finanzpläne sowie andere allgemeine Verwaltungsrichtlinien;
2. Genehmigung und Änderung der wichtigsten Geschäftsordnungen der Gesellschaft;
3. Ernennung der Ausschüsse innerhalb der Betriebsorgane; die genannten Ausschüsse dürfen keine beschließenden Funktionen ausüben und handeln unter Beachtung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften;
4. Aufnahme und Abtretung strategischer Beteiligungen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2361 Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches;
5. Ernennung und Abberufung des Generaldirektors und, mit Stellungnahme desselben, eines Vizedirektors (mit den Funktionen eines Stellvertreters) oder zweier Vizedirektoren (davon einer ebenfalls mit den Funktionen eines Stellvertreters);
6. Ernennung und Abberufung der Verantwortlichen der Funktionen interner Kontrolle und ihrer Referenten, falls diese Funktionen ausgelagert werden sollten;
7. Anpassungen der Satzung an die gesetzlichen Bestimmungen;
8. Festlegung der Kriterien zur Koordinierung und Führung der Gesellschaften der Gruppe und zur Ausführung der Anweisungen der Banca d'Italia;
9. nach vorhergehendem obligatorischem Gutachten des Aufsichtsrates, die Ernennung und Abberufung des der Abfassung der buchhalterischen Dokumente vorstehenden leitenden Angestellten, im Sinne des Art. 154-bis des gesetzesvertretenden Dekretes vom 24. Februar 1998, Nr. 58, dem die durch Gesetz und die anderen anwendbaren Bestimmungen festgelegten Befugnisse und Funktionen übertragen sind. Der leitende Angestellte, welcher der Erstellung der buchhalterischen Dokumente der Gesellschaft vorsteht, muss die für die Verwaltungsratsmitglieder vorgesehenen Voraussetzungen der Ehrbarkeit und Voraussetzungen der Berufserfahrung besitzen, die durch eine angemessene fachliche Kompetenz in den Bereichen der Verwaltung und Kontrolle gekennzeichnet sind; diese Kompetenz, die von Seiten desselben Verwaltungsrates festzustellen ist, muss durch mehrjährige Erfahrung in einer Position angemessener Verantwortung in Unternehmen des Banken-, Finanz- oder Versicherungssektors bzw. in Beratungsgesellschaften oder Freiberuflerbüros erworben worden sein; der Auftrag kann mit befristeter Dauer und der Möglichkeit einer Erneuerung oder mit unbefristeter Dauer vorbehaltlich Widerrufs erteilt werden. Diesem Angestellten erteilt der Verwaltungsrat angemessene Befugnisse und Mittel zur Ausübung der ihm gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen zustehenden Aufgaben.

Der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrates sind alle anderen Beschlussfassungen, Aufgaben und Befugnisse vorbehalten, die aufgrund der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen als nicht übertragbar betrachtet werden.

Der Verwaltungsrat kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eigene Aufgaben einem Vollzugsausschuss übertragen und dabei die Grenzen dieser Vollmacht festlegen, wobei er befugt ist, das Organ abzuberufen und die einzelnen Mitglieder aus dem Amt zu entheben.

Auf dem Gebiet der Kreditgewährung und der laufenden Geschäftsführung können Befugnisse dem Generaldirektor und, auf Vorschlag desselben, einzelnen oder in Ausschüssen zusammengeschlossenen leitenden Beamten und Funktionären innerhalb vorher festgelegter Grenzen übertragen werden.

Die von den Bevollmächtigten getroffenen Entscheidungen müssen dem Verwaltungsrat gemäß den von diesem festgelegten Modalitäten mitgeteilt werden.



Die bevollmächtigten Organe berichten dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mindesten alle drei Monate über den allgemeinen Verlauf der Geschäftsführung und deren voraussichtliche Entwicklung. Im Dringlichkeitsfalle kann der Vollzugsausschuss Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, und der Präsident kann auf bindenden Vorschlag der ausführenden Organe hin die Entscheidungen treffen, für welche das Organ zuständig ist, dessen Vorsitz er führt. Über die so getroffenen Entscheidungen muss das normalerweise dafür zuständige Organ anlässlich der ersten darauf folgenden Sitzung in Kenntnis gesetzt werden. Der Verwaltungsrat ernennt für die Dauer seiner Amtszeit einen eigenen Schriftführer, welcher auch die Aufgabe des Schriftführers des Ausschusses wahrnimmt. Der Schriftführer kann unter den Verwaltungsratsmitgliedern oder unter den leitenden Beamten bzw. Funktionären der Gesellschaft gewählt werden.

#### **Art. 13**

Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal alle drei Monate am Gesellschaftssitz oder am Zweitsitz oder an einem anderen Ort zusammen. Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter mittels Einschreiben mit Rückantwort einberufen, wobei im Einberufungsschreiben Tag und Stunde der Sitzung sowie die Aufstellung der zu behandelnden Punkte angeführt werden müssen. Die Mitteilung muss jedem Verwalter und jedem Aufsichtsratsmitglied mindestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung zugesandt werden. Im Dringlichkeitsfalle kann die Einberufung mit jedem anderen schnelleren Mittel erfolgen, wobei die Mitteilung jedoch mindestens einen Tag vor jenem der Sitzung einlangen muss. Der Präsident muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder beantragt wird. Im Antrag muss das auf die Tagesordnung zu setzende Thema angeführt werden.

#### **Art. 14**

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, wobei von der Berechnung die Stimmenthaltungen ausgeschlossen werden.

#### **Art. 15**

Der Vollzugsausschuss setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden, darunter ein Präsident und ein Vizepräsident, und er bleibt für die Dauer derselben Amtszeit des Verwaltungsrates im Amt. Der Präsident und der Vizepräsident werden, sofern sie nicht vom Verwaltungsrat ernannt werden, vom selben Vollzugsausschuss ernannt. Der Präsident des Verwaltungsrates darf nicht Mitglied des Vollzugsausschusses sein. An den Sitzungen nimmt der Generaldirektor teil, der im Vollzugsausschuss Vorschlagsbefugnis besitzt. Der Vollzugsausschuss wird vom eigenen Präsidenten mittels Einschreiben oder Telegramm oder Telefax einberufen, welches jedem Mitglied mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzusenden ist. Im Dringlichkeitsfalle kann die Einberufung mit jedem anderen schnelleren Mittel erfolgen, wobei die Mitteilung jedoch mindestens einen Tag vor jenem der Sitzung einlangen muss. Der Präsident des Vollzugsausschusses legt dessen Tagesordnung fest, koordiniert dessen Arbeiten und sorgt dafür, dass allen Mitgliedern angemessene Informationen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkten gegeben werden. Der Präsident übt außerdem Aufgaben zur Förderung und Koordinierung der Tätigkeit des Vollzugsausschusses aus, unterzeichnet die Sitzungsniederschriften und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Für den Vollzugsausschuss können, falls nicht anders vorgesehen, die Bestimmungen nach Art. 13 und 14 angewandt werden.

### **Abschnitt V AUF SICHTSRAT**

#### **Art. 16**

Der Aufsichtsrat setzt sich aus drei wirklichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen; sie bleiben mit den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen und Pflichten für die Dauer der drei laut Art. 11 Abs. 1 vorgesehenen Geschäftsjahre im Amt. Das Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder wegen Ablaufs der Zeit wirkt ab dem Zeitpunkt der Neubestellung des Aufsichtsrates.

Die Ernennung des Aufsichtsrates erfolgt auf der Grundlage von Listen gemäß den nachstehenden Modalitäten:

- a) Die Listen können von den Aktionären vorgelegt werden, die einzeln oder zusammen mindestens 30 % des Gesellschaftskapitals vertreten.
- b) Die vom Aktionär bzw. von den Aktionären vorgelegten und von diesen unterzeichneten Listen müssen eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die der Höchstanzahl der insgesamt zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder entspricht, wobei unter ihnen der Kandidat für das Amt des Präsidenten, der auf der Liste an erster Stelle anzuführen ist, sowie die Ersatzaufsichtsräte angegeben werden müssen.
- c) Jeder Aktionär kann sich an der Vorlegung und Wahl einer einzigen Liste beteiligen, und jeder Kandidat muss bei sonstiger Nichtwählbarkeit nur auf einer Liste aufscheinen.
- d) Die Kandidaten müssen mit fortlaufender Nummerierung angeführt sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gemäß den nachstehend angeführten Modalitäten ernannt:

1. Jeder Liste, welche eine Anzahl von Stimmen erhält, die höher ist als 30 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals, wird ein wirkliches Aufsichtsratsmitglied zugeteilt.
2. Falls nur zwei Listen eine Anzahl von Stimmen erhalten, die mehr als 30 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals entsprechen, wird der Liste, die die höchste Stimmenanzahl erhalten hat, ein weiteres wirkliches Aufsichtsratsmitglied zugeteilt.
3. Die zwei Ersatzaufsichtsräte werden der Liste zugeteilt, die die höchste Stimmenanzahl erhalten hat.
4. Als Präsident des Aufsichtsrates wird der Kandidat gewählt, welcher in der Liste angegeben ist, die die höchste Stimmenanzahl erhalten hat.
5. Sollten mehrere Listen die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, so wird eine Stichwahl durch neue Abstimmung von Seiten der Gesellschafterversammlung nach den Einzelbestimmungen vorgenommen, die in den vorstehenden Punkten 1, 2, 3 und 4 vorgesehen sind.
6. Falls keine Liste vorgelegt wird oder keine Liste eine Anzahl von Stimmen erhält, die mehr als 30 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals entspricht, beschließt diese letztere mit der Zustimmung der Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals.

Der Aufsichtsrat:

1. beaufsichtigt die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung, die korrekte Verwaltung, die Angemessenheit der organisatorischen und buchhalterischen Strukturen und Abwicklungen;
2. beaufsichtigt die Angemessenheit des Kontrollsystems und des Systems zur Verwaltung der Risiken;
3. meldet dem Verwaltungsrat die festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, fordert die Anwendung angemessener Verbesserungsmaßnahmen und überprüft im Laufe der Zeit deren Wirksamkeit;
4. unterrichtet unverzüglich den Verwaltungsrat für die zu ergreifenden Maßnahmen und informiert die Banca d'Italia nach den Modalitäten laut Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 385/93, falls Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder Verletzungen von Bestimmungen auftreten sollten.

Auf keinen Fall dürfen Mitglieder des Aufsichtsrates Ämter im Rahmen anderer von den Kontrollorganen verschiedener Gesellschaftsorgane bei anderen Gesellschaften der Gruppe übernehmen, in denen auch indirekt eine strategische Beteiligung gehalten wird, wie sie in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Banca d'Italia näher festgelegt ist. Alljährlich überprüft der Aufsichtsrat die Einhaltung der Voraussetzungen zur Ernennung der eigenen Mitglieder und die Angemessenheit des eigenen organisatorischen und funktionellen Aufbaus.

In der Ausübung seiner Aufgaben nimmt der Aufsichtsrat die Informationsflüsse in Anspruch, welche von den Funktionen und Strukturen der internen Kontrolle stammen.

## **Abschnitt VI RECHNUNGSPRÜFUNG**

### **Art. 17**

Die gesetzliche Rechnungsprüfung wird von einem Rechnungsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft durchgeführt, die im eigenen laut Gesetz vorgesehenen Register eingetragen ist.

Für die Erteilung und den Widerruf des Auftrags, die Befugnisse, die Aufgaben und die Haftung gelten die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

Auf den externen Rechnungsprüfer werden die Pflichten laut Art. 52 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 385/93 angewandt.

## **Abschnitt VII PRÄSIDENT**

## **Art. 18**

Dem Präsidenten stehen die Einberufung und der Vorsitz der Gesellschafterversammlung gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel 7 und 8 zu. Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, legt deren Tagesordnung fest, koordiniert deren Arbeiten und sorgt dafür, dass allen Verwaltungsratsmitgliedern angemessene Informationen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte gegeben werden. Der Präsident übt außerdem Aufgaben zur Förderung und Koordinierung der Tätigkeit des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses aus, er unterzeichnet die Niederschriften ihrer Sitzungen und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Der Präsident darf keine exekutive Rolle haben und, auch nicht de facto, Verwaltungsfunktionen ausüben.

Im Dringlichkeitsfalle ist der Präsident berechtigt, gerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren einzuleiten, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen und Klagen abzuwehren, die gegen die Gesellschaft eingebracht wurden, wobei er zu diesem Zweck Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigte ernennt.

Allein die Tatsache, dass der Präsident die ihm laut vorstehendem Absatz übertragene Befugnis in Anspruch nimmt, stellt gegenüber Dritten den rechtskräftigen Beweis für das Bestehen des Dringlichkeitsgrundes dar.

Der Präsident benachrichtigt darauf in der ersten Sitzung den Verwaltungsrat oder den Vollzugsausschuss, sofern er dazu bevollmächtigt sein sollte.

Der Vizepräsident ersetzt den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung.

Gegenüber Dritten bestätigt die Unterschrift des Vizepräsidenten die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten.

## **Abschnitt VIII GENERALDIREKTOR**

### **Art. 19**

Die Leitung der Gesellschaft untersteht dem Generaldirektor, der durch einen Vizedirektor oder zwei Vizedirektoren unterstützt wird.

Der Generaldirektor übt ausführende Funktionen und Koordinierungstätigkeiten aus; er ist Leiter des Personals; er sorgt für die Organisation der Ämter; er unterbreitet dem Verwaltungsrat und dem Vollzugsausschuss alle Maßnahmen betreffend das Personal, die ihm nicht übertragen wurden; er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses aus; er verwaltet die laufenden Geschäfte; er schlägt Aktiv- und Passivgeschäfte vor, er schlägt die Anwendung und Änderung der Geschäftsordnungen nach dem vorstehenden Art. 12 vor; er übt jede weitere ihm fortdauernd oder von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat übertragene Befugnis aus; er wohnt der Gesellschafterversammlung bei.

Der Generaldirektor nimmt mit beratender Stimme und mit der Befugnis einer Unterbreitung von Vorschlägen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses teil.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Generaldirektors werden die Tätigkeiten des Generaldirektors durch den stellvertretenden Vizedirektor ausgeübt; bei Abwesenheit oder Verhinderung dieses letzteren werden dieselben Tätigkeiten vom anderen Vizedirektor (falls bestellt) oder von den durch den Verwaltungsrat bestellten leitenden Beamten oder Funktionären ausgeübt.

Gegenüber Dritten stellt die Unterschrift desjenigen, der den Generaldirektor im Sinne des vorstehenden Absatzes ersetzt, den rechtskräftigen Beweis für die Abwesenheit bzw. Verhinderung des Generaldirektors dar.

## **Abschnitt IX GESETZLICHE VERTRETUNG UND GESELLSCHAFTSZEICHNUNG**

### **Art. 20**

Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft und die Gesellschaftszeichnung stehen dem Präsidenten und, im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung desselben, dem Vizepräsidenten zu.

Die Gesellschaftszeichnung steht außerdem dem Generaldirektor sowie, nach den durch eigenen Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Modalitäten, den leitenden Beamten und Funktionären der Gesellschaft zu.

Der Präsident und, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, der Vizepräsident können anderen Angestellten sowie nicht der Gesellschaft angehörenden Drittpersonen Mandate und Handlungsvollmachten für die Durchführung einzelner Geschäftshandlungen oder Kategorien von Geschäftshandlungen übertragen, und zwar im Rahmen der durch den Verwaltungsrat festgelegten Grenzen.

## **Abschnitt X**

### **BILANZ UND GEWINNE**

#### **Art. 21**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und schließt am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der aus der Bilanz hervorgehende Reingewinn wird wie folgt aufgeteilt:

1. 5 % an die gesetzliche Rücklage im Sinne des Art. 2430 des italienischen Zivilgesetzbuches;
2. höchstens 5 % zur Bildung bzw. Aufstockung eines dem Verwaltungsrat zur Verfügung stehenden Sonderfonds zur Förderung von Initiativen für Spenden und Schenkungen, für soziale und wirtschaftliche Zwecke sowie für Studien-, Forschungs- und Förderungszwecke, oder aber zur weiteren Aufstockung der gesetzlichen Rücklage;
3. an die Gesellschafter im Verhältnis zu der von jedem einzelnen gehaltenen Aktienbeteiligung in dem auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Gesellschafterversammlung festgelegten Ausmaß, vorbehaltlich der derselben Versammlung gegebenen Möglichkeit, die Bildung bzw. Aufstockung weiterer Rücklagen oder andere Zweckbestimmungen zu beschließen.

## **Abschnitt XI**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 22**

Sollte sich ein Grund für die Auflösung der Gesellschaft ergeben, so legt die Gesellschafterversammlung unbeschadet jeder anders lautenden gesetzlichen Bestimmung die Modalitäten für die Liquidation fest, wobei sie einen oder mehrere Liquidatoren ernennt.

#### **Art. 23**

Was in der vorliegenden Satzung nicht vorgesehen ist, wird durch die geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie durch die Vorschriften der Aufsichtsbehörde geregelt.